## Bekanntmachung

# Satzung der Großen Kreisstadt Wiesloch über die neunte Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 20.03.2013

Auf Grund von § 45 b Absatz 4 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KG) hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch am 13. November 2024 folgende neunte Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I Änderungen

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 20.03.2013 wird wie folgt geändert:

#### § 42 Absatz 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser ab 01.01.2025 1,83 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche ab 01.01.2025 0,41 Euro

#### Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wiesloch, den 14. November 2024

Dirk Elkemann Oberbürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Wiesloch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn - die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder - der/die Oberbürgermeister\*in/Bürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Jahresfrist Gesetzwidriakeit widersprochen oder - vor Ablauf hat der Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.